

Donnerstag

den 1. October

1835.

Aemliche Verlautbarungen.

3. 1384. (2) Nr. 2291.

Minuendo - Verhandlung.

Vor dem k. k. Bezirks-Commissariate der Umgebung Laibach wird zur Ueberlassung der Reparationen an der über den Kleingraben an der Stadtwaldstraße führenden hölzernen Brücke, wozu die Zimmermanns-Arbeit auf 40 fl. 20 kr., die Schmieds-Arbeit auf 9 fl. 20 kr., und das Zimmermanns-Materiale auf 122 fl. 22 kr. veranschlagt ist, am 17. October d. J. Vormittags um 9 Uhr eine Absteigerung abgehalten werden, wozu man gesammte Unternehmungsliebhaber mit dem Besatze einladet, daß das Vorausmaß, die Baudevisse und die Licitationsbedingnisse täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können. — Laibach am 19. September 1835.

3. 1385. (2) Nr. 2290.

Minuendo - Verhandlung.

Vor dem k. k. Bezirks-Commissariate der Umgebung Laibach wird zur Ueberlassung des Fasses einer neuen hölzernen Brücke über den Loshjacob, an der von Laibach nach Sonnenegg führenden Straße, wozu die Zimmermanns-Arbeit auf 38 fl. 35 kr., das Zimmermanns-Materiale aber auf 116 fl. 34 kr. veranschlagt ist, am 17. October d. J. Vormittags um 10 Uhr eine Absteigerung abgehalten werden, wozu man gesammte Unternehmungslustige mit dem Besatze einladet, daß der Plan, das Vorausmaß, die Baudevisse und die Licitationsbedingnisse täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können. — Laibach am 19. September 1835.

3. 1382. (2) Nr. 1123/236.

W a r n u n g.

Es ist bemerkt worden, daß sich Individuen als Hauslehrer mit dem Privatunterrichte befassen, die dazu nicht befugt sind, da sie sich noch kein Zeugniß ihrer Lehrfähigkeit erworben haben. Nach Vorschrift des §. 128 der politischen Verfassung der deutschen Schulen sind nicht nur solche unbefugte Lehrer selbst zu bestrafen, sondern Schüler, die von solchen unautorisierten Hauslehrern unterrichtet wurden, sollen auch zur Prüfung für ein Stipendium

oder für die Aufnahme in das Gymnasium gar nicht zugelassen werden. Man erinnert daher Aeltern und Vormünder, die für ihre Kinder oder Pflęgs-Empfohlenen einen Hauslehrer aufnehmen wollen, zur Vermeidung jeder Ungelegenheit, von jedem sich dazu anbietenden sich das Lehrfähigkeits- oder pädagogische Zeugniß vorweisen zu lassen, ihn selbst aber anzuweisen, sich bei der Schulenaufsicht als aufgenommenen Hauslehrer zu melden. — K. K. Schulenaufsicht Laibach am 26. September 1835.

3. 1371. (2) Nr. 1340.

Freie Haus - Licitation in der Kreisstadt Eilli.

Johann und Josepha Steschny haben sich entschlossen, ihr Haus sammt dazu gehörigen Realitäten lilitando zu verkaufen, und zum Ausrufpreise zu bestimmen:

a) Für das Haus sub Urb. Nr. 189, und Hausgarten im Stadtgraben Urb. Nr. 378, dem Stadtmagistrate Eilli dienlich, in E. M. 4700 fl.

b) Für die zur Kirchengült St. Daniel, sub Urb. Nr. 21, 22, 23, 24, 25 et 26 unterthänige Garten-Realität, worauf ein großer gemauerter Pferdstall, ein hölzernes Tenngeläude mit einer Heuschuppe, so wie eine Doppelharpe bestehet, pr. . . . 1300 fl.

Zusammen pr. . . . 6000 fl.

Dieses Haus liegt in der Gräzer Vorstadt, an der St. Marainer Straße, und enthält einen tiefen, gewölbten Keller auf 60 Startin in Halbgebunden, ebenerdig 2 große Gastzimmer, 2 Nebenzimmer, 1 gewölbte Küche, 1 Speisgewölb, rückwärts einen gewölbten Gang, einen geräumigen mit Ziegeln gepflasterten Hausboden, ist solid gemauert und mit Ziegeln gedeckt.

Zum Hause gehört auch ein gemauerter abgesonderter Getreidekasten, mit einem halbtiefen gewölbten Keller auf 9 Startin, und ist ü eirdieß laudemialfrei; dagegen unterstehen die zur Kirchengült St. Daniel gehörigen Bestandtheile dem 10 o/o Laudemium, welches

der Ersteher längstens binnen 14 Tagen nach der Versteigerung zu bezahlen haben wird.

Vorzüglich eignet es sich zu einem Gast- und Einkehrwirthshause, welches bisher mit Genehmigung des Stadtmagistrats unter dem Schilde: zum Anker, betrieben wird.

Die Verkaufselicitation wird Montag den 19. October 1835, und zwar Vormittag für die zum Stadtmagistrat Eisi, Nachmittags aber für die zur Kirchengült St. Daniel unzerthänigen Bestandtheile bei dem Magistrat Eisi abgehalten werden.

Die vorzüglichsten Bedingnisse sind:

1stens. Muß jeder Licitant 10 o/o vom Ausrußpreis entweder baar, oder in gangbaren Obligationen zu Händen der Licitations-Commission alsadium erlegen.

2stens. Hat der Meißbiether mit Einrechnung desadiums 1/3tel des Meißbothes noch vor der, auf den 1. November 1835 festgesetzten Uebergabe, zu Gerichtshänden baar zu zahlen.

3stens. Die übrigen 2 Drittel bleiben zur Befriedigung der Sazgläubiger circa 3000 fl. C. M. bestimmt, die der Ersteher nach einer vorläufigen Liquidation zu übernehmen, und nach dem wechselseitigen Einverständnisse zu zahlen haben wird.

4stens. Was von den Zweidritteln des Meißbothes nach der Gebühr für die Sazgläubiger übrig bleibt, hat der Ersteher entweder gleich, oder erst nach einem Jahre an die Verkäufer zu erlegen, inzwischen aber mit 5 o/o zu verzinsen und gesetzlich zu versichern.

Magistrat Eisi am 2. September 1835.

Z. 1363. (3) Nr. 248.

A n k ü n d i g u n g.

Von dem k. k. Karlsru Hofgestütamate wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in Folge der Anordnung des hochlöblichen k. k. Oberstallmeisteramtes, der für das k. k. Karlsru Hofgestüt im Verwaltungsjahre 1836 erforderliche Bedarf an Hafer von 6000 niederösterreichischen gestrichenen Megen, im Wege der öffentlichen Concurrenz, jedoch mit Befreiung der Licitation, unter nachfolgenden Bedingnissen werde bezugschafft werden, und zwar:

1stens. Muß der Hafer vollkommen trocken, nicht genezt oder genäset, vom Staube rein, dickkörnig, und mit keinen anderen Früchten vermengt, nicht dumpfig, ohne widerlichen Geruch, und jeder nied. öst. gestrichene Megen im Netto-Gewichte wenigstens 48 Pfund schwer seyn.

2stens. Hat die Einlieferung in der eben bezeichneten Qualität in folgenden Terminen zu geschehen, und zwar

nach Lippiza:

vom 2. November bis mit 5. December 1835
1000 Megen;

vom 9. December 1835 bis mit 31. Jänner 1836, 1000 Megen;

vom 1. Februar bis mit 10. März 1836,
1000 Megen.

Nach Pröstraneg:

vom 2. November bis mit 5. December 1835,
1000 Megen;

vom 9. December 1835 bis mit 31. Jänner 1836, 1000 Megen;

vom 1. Februar bis mit 10. März 1836,
1000 Megen.

3stens. Hat der Lieferungs- Uebernehmer das betreffende Quantum bis auf Ort und Stelle für eigene Rechnung zu verschühren, und wird nur jene Quantität als abgeliefert betrachtet, welche dem k. k. Hofgestütamate qualitätsmäßig zugemessen wird.

4stens. Wird am 15. October 1835 bei dem k. k. Hofgestütamate, und zwar im Orte Adelsberg bei dem löblichen k. k. Kreisamate um die zehnte Vormittagsstunde über vorstehende Quantitäten die geeignete Verhandlung vorgenommen werden, zu welcher jeder Lieferungslustige seinen Preisanboth auf einzelne genau zu bezeichnende Parthien, oder auf das ganze Quantum, schriftlich und versiegelt, entweder am Tage der Verhandlung zwischen 9 und 10 Uhr Vormittags zu überreichen, oder binnen den vorausgehenden acht Tagen dem k. k. Hofgestütamate einzusenden oder zu übergeben, und zugleich zur Sicherstellung des k. k. Hofgestütamtes eine, aus dem Preisanboth und aus dem zu erstehen beabsichtigten Quantum mit 10 Procent entfallende Caution, entweder im Baaren oder in k. k. Staatsschuldsverschreibungen nach dem lezt bekannten Wiener Börsencourse, oder mittelst Hypothekar-Instrumenten, gegen ämtliche Bestätigung um so gewisser beizuschließen hat, als später eingereicht werdende Preisanbothe, oder solche, welche nicht mit der vorgeschriebenen Caution versehen sind, ganz unberücksichtigt werden zurückgestellt werden.

5stens. Nach beendeter Concurrenz-Verhandlung werden jenen Lieferungslustigen, deren Anbothe nicht annehmbar befunden werden, die eingelegten Cautionen sogleich rückgestellt, von denjenigen hingegen, welche die Mindestbiether einzelner Parthien, oder des

ganzen Quantum verblieben, zurückbehalten werden.

Die Bestimmung dieser Caution soll darin bestehen, daß das k. k. Hofgestütamt im Falle der Lieferungs-Uebernehmer zur gehörigen Zeit die erstandene Quantität in der festgesetzten Qualität abzuliefern unterlassen sollte, in den Stand gesetzt werde, die abgängige Quantität auf Kosten des Lieferungs-Uebernehmers herbeizuschaffen, und hat letzterer im erforderlichen Falle das k. k. Hofgestütamt auch mit seinem anderweitigen, wie immer Namen habenden Vermögen schadlos zu halten.

6ten. Sollte ein Lieferungs-Uebernehmer die bald möglichste Ueberkommung seiner eingelegten Caution beabsichtigen, so wird demselben gestattet, von dem übernommenen Haferquantum 10 Percent in natura gegen Empfangsbestätigung einzuliefern, welches 10 percentige Quantum, oder die Caution im Baaren, in k. k. Staatsschuldverschreibungen, oder in Hypothekar-Instrumenten so lange von dem k. k. Hofgestütamte aufbewahrt wird, bis die betreffende Hafer-Parthie vollkommen eingeliefert ist.

7ten. Der Mindestbiether einer oder mehrerer Hafer-Parthien wird zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit sogleich bei der Uebergabe seines schriftlichen und versiegelten Offerts verpflichtet, das k. k. Hofgestütamt hingegen erst dann, wenn nach Verlauf von längstens 14 Tagen die Ratifizierung des hochlöblichen k. k. Oer-Maßmeißeramtes erfolgt.

Wird diese Ratifizierung verweigert, so wird auch zugleich der Mindestbiether unter Rückstellung der eingelegten Caution seiner Verpflichtung entbunden.

8ten. Die Einlieferung einer übernommenen Hafer-Parthie kann binnen dem bezeichneten Termine ganz oder theilweise geschehen, und verspricht das k. k. Hofgestütamt die baare Bezahlung jedesmal nach Maß der eingelieferten ganzen oder theilweisen Quantität dergestalt zu leisten, daß der Lieferungs-Uebernehmer mit Zuversicht darauf rechnen kann, sogleich für jede eingelieferte Quantität sein Geld gegen classenmäßig gestempelte Quittung zu erhalten.

9ten. Jenes Hafer-Quantum, welches ein Lieferungs-Uebernehmer als Caution eingeliefert haben sollte, wird bei gänzlicher Beichtigung der übernommenen Parthie bezahlet werden.

10ten. Im Falle als zwischen dem Lieferanten und dem k. k. Hofgestütamte in Be-

treff der Qualität ein Zweifel entstehen sollte, haben sich beide dem Ausspruche der, dem Ablieferungsorte nächsten k. k. Bezirksobrigkeit, welcher in diesem Falle der schriftliche Contract zur Einsicht mitzutheilen kommt, zu unterziehen.

11ten. Endlich wird der Uebernehmer einer oder mehrerer Hafer-Parthien den classenmäßigen Stempel zum Contracte beizubringen haben.

12ten. Wolte ein oder der andere Lieferungs-lustige vor der Concurrenz-Berhandlung nähere Aufklärungen über vorstehende Bedingungen einholen, so hätte sich derselbe mündlich oder schriftlich, im letzteren Falle jedoch mit teils frankirten Briefen an das gefertigte k. k. Hofgestütamt zu wenden.

Von dem k. k. Karlsruher Hofgestütamte.
Wuppiga den 21. September 1835.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1362. (3) ad Nr. 2112.

Feilbietungs-Edict.

Vom Bezirksgerichte Wippach wird hiermit öffentlich bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen des Johann Koscher aus Laßkizb, wegen ihm schuldiger 250 fl. 30 kr. c. s. c., die öffentliche Feilbietung der, dem Johann von Johann Ferlan, zu Manzbe Haus-Nr. 21 eigenthümlichen, gerichtlich auf 2745 fl. M. M. geschätzten Realitäten, bestehend aus 18 Hube sub Urb. Fol. 21, und 14 Hube Urb. Nr. 25, nebst Behausung u Tishlerjovem, Consk. Nr. 11, sammt Ossredk, dem Gute Schwibhoffen dienstbar, im Wege der Execution bewilliget; auch seien hiezu drei Feilbietungstagsausagen, nämlich: für den 30. Juli, 31. August und 30. September d. J., jedesmal zu den vormittägigen Amtsstunden, im Orte der Realitäten zu Manzbe mit dem Anbange beraumt worden, daß die Pfandgüter bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden würden.

Demnach werden die Kauflustigen hiezu zu erscheinen eingeladen und können inmittelst die Schätzung nebst Verkaufsbedingungen täglich hiezu einsehen.

Bezirksgericht Wippach am 8. Mai 1835.

NB. Bei der am 31. August d. J. abgehaltenen zweiten Feilbietungstagsausagen ist obbenanntes Reale nicht an Mann gebracht worden.

3. 1376. (2)

Pferde = Verkauf.

Von dem gräflich von Dietrichstein'schen Besitzthe Gratschach, bei Landskron in Oberkärnten, werden aus dem Grunde, daß gegenwärtiges Jahr die Rauchfutter-Ernte sehr unbedeutend ausgefallen ist, annoch 28 Stück nachstehender Pferde am 3. kommenden Mo-

nates October, an der herrschaftlichen Meierei Wegscheide zu Hollenburg, nächst Klagenfurt, Vormittags von 9 bis 12, und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr im Licitationswege verkauft.

Gebrauchspferd Nr. 63, Wallach, Schwarzbraun ohne Zeichen, 16 Faust 1 Zoll hoch.
Mutter = Stuten:

- Nr. 32 Lichtbraun mit Bläßen, 15 Faust 1 Zoll hoch;
- " 37 Falb mit schmalen Bläßen, Mähnen und Schweif schwarz, 15 Faust 3 Zoll hoch;
- " 41 Fuchs mit Bläßen, 15 Faust 2 Zoll hoch;
- " 42 Rapp mit Stern, 16 Faust 3 Zoll hoch;
- " 49 Dunkelbraun mit gezogenen Bläßen, und den linken Hinterfuß etwas weiß, 15 Faust 3 Zoll hoch;
- " 58 Schwarzbraun mit wenig weißen Haaren an der Stirn, 15 Faust 1 Zoll hoch;
- " 59 Lichtbraun mit bis an die Fessel weißen Hinterfüßen, 16 Faust 3 Zoll hoch;
- " 61 Dunkelbraun mit Stern, 15 Faust 1 Zoll hoch;
- " 62 Kastanienbraun mit etwas weißen Hinterfüßen, 14 Faust 3 Zoll hoch.

Fohlen im 4. Altersjahre:

- Nr. 112 Wallach, Rapp mit bis an die Fessel weißem linken Hinterfuß, 14 Faust 3 Zoll hoch;
- " 113 Wallach, Braun ohne Zeichen, 14 Faust hoch;
- " 114 Stute, Braun ohne Zeichen, 14 Faust 2 Zoll hoch;
- " 117 Stute, Kastanienbraun ohne Zeichen, 15 Faust hoch;
- " 118 Hengst, Wechselbraun ohne Zeichen, 14 Faust 3 Zoll hoch;
- " 121 Stute, Falb mit Stern, Mähnen und Schweif schwarz, 14 Faust 3 Zoll hoch.

Fohlen im 3. Altersjahre:

- Nr. 131 Stute, Lichtbraun mit gezogenen Bläßen, 14 Faust 1 Zoll hoch;
- " 132 Hengst, Falb mit ganzen Bläßen und Schnäuzl, Mähnen und Schweif weiß, 14 Faust hoch;
- " 133 Stute, Braun mit weißem linken Hinterfuß, 14 Faust hoch.

Fohlen im 2. Altersjahre:

- Nr. 136 Stute, Sommerapp mit Blümel, 13 Faust hoch;

- Nr. 139 Stute, Kastanienbraun, beide hintere Füße wenig weiß, 12 Faust 3 Zoll hoch;
- " 143 Stute, Lichtbraun, 13 Faust 1 Zoll hoch;
- " 144 Hengst, mit starken Bläßen und Schnäuzl, rechte Hinterfuß hoch weiß;
- " 146 Hengst, Lichtfuchs ohne Zeichen, 13 Faust 1 Zoll hoch.

Fohlen im 1. Altersjahre:

- Nr. 147 Stute, Lichtbraun mit Bläßen, 12 Faust 1 Zoll hoch;
- " 148 Stute, Braun ohne Zeichen, 11 Faust 2 Zoll hoch;
- " 149 Stute, Braun, 11 Faust hoch.
- " 155 " Fuchs mit Stern, 12 Faust hoch.

Diese Pferde sind bereits an den Verkaufsort, Meierei Wegscheide gebracht, und können auch täglich vor der Licitation besehen werden.

Graf Johann Dulas von Dietrichstein'sche Güter-Direction Klagenfurt am 19. September 1835.

Z. 1375. (2)

Große Wein = Licitation am 15. October 1835.

Von dem Ortsgerichte der Herrschaft Freudenegg, als von dem hohen k. k. Landrechte zu Grätz delegirten Behörde, wird bekannt gemacht: daß aus dem Verlasse des Herrn Aloys Eden von Kriehuber, k. k. Postmeisters zu Marburg, 100 Startin Weine, von den Luttenberger, Piferer, Radiseler, Koschaker und Mellinger Gebirgen, von den Jahrgängen 1807, 1808, 1810, 1811, 1819, 1822, 1828, 1830 und 1831, am 15. October d. J., Vormittags um 9 Uhr in der k. k. Kreisstadt Marburg in öffentlicher Versteigerung an die Meistbietenden gegen sofortige baare Bezahlung werden hintangegeben werden; wozu Kaufsbegehren zur zahlreichen Erscheinung eingeladen sind.

Delegirtes Ortsgericht der Herrschaft Freudenegg zu Marburg am 24. September 1835.

Z. 1372. (2)

In einem honetten Hause, wo bloß deutsch gesprochen wird, und wo für Erhaltung der guten Sitten besonders Acht gegeben wird, wünscht eine Wittwe ein oder zwei Mädchen in Kost und Quartier gegen sehr billige Bedingnisse aufzunehmen. Das Nähere erfährt man im Zeitungs-Comptoir.

Aemtlliche Verlautbarungen.

B. 1389. (1) Nr. 15542/2507. D.
K u n d m a c h u n g.

Zu Folge hohen k. k. Hofkammer-Erlasses vom 7. September l. J., Zahl 38147, wird hiemit der Concurß zur Besetzung der, an der Staatsherrschaft Adelsberg neu creirten provisorischen Försterstelle eröffnet. — Diejenigen, welche um diese Stelle, mit welcher ein jährlicher Gehalt von 250 fl. E. M., ein Quartiergeld mit jährlichen 40 fl. und ein jährliches sechs Klafter Buchenscheitholz-Deputat, im Reluitions-Antrage a 3 fl. pr. Klafter verbunden ist, anzufuchen gedenken, haben ihre Gesuche längstens bis Ende October l. J., im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Görz zu überreichen, und diese ihre Gesuche mit den allfälligen Studienzeugnissen, mit dem Zeugnisse der mit guten Fortgangclassen absolvirten Forstwissenschaft, mit dem Zeugnisse über die allenfals sich auch eigen gemachten Kenntnisse der Erziehung und Bewirtschaftung des Schiffbauholzes, mit ihrem Taufschne, ihrem Moralitäts- und einem ärztlichen Gesundheitszeugnisse zu belegen, auch haben sie ihren ledigen oder verheiratheten Stand, ihre Sprachkenntnisse, ihre allenfals geleistete Staatsdienste und Kenntnisse im Geschäftsstyl und im Rechnungsfache auszuweisen, übrigens aber auch zugleich anzugeben, ob sie mit den Beamten des Verwaltungsamtes der Staatsherrschaft Adelsberg in einem, von dem Gesetze als Anstellungshinderniß bezeichneten Grade verwandt oder verschwägert seyen. — Von der k. k. illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung. Laisbach am 24. September 1835.

Vermischte Verlautbarungen.

B. 1392. (1) Nr. 2076.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Reifnitz wird hiemit allgemein kund gemacht: Es sei auf Ansuchen des Math. Michitsch von Maasern, in die executive Feilbietung der, dem Thomas Knäus von Ralitznig gebhörigen, wegen schuldigen 128 fl. 47 kr. E. M. c. s. c., in die Execution gezogenen, und auf 200 fl. E. M. geschätzten 1/4 Hube gewilliget, und zur Vornahme derselben nur eine Feilbietungstagsabzug, und zwar auf den 28. October l. J., in Loco Ralitznig mit dem Beisatze angeordnet worden, daß wenn oberrähnte Realität bei jener Tagabzug nicht um oder über den Schätzungswertb an Mann gebracht werden könnte, dieselbe dann sogleich dem Executionsführer um den Schätzungswertb eingekauft werden

wird. Die Vicitationsbedingungen und das Schätzungprotocoll können in dieser Amtskanzlei täglich eingesehen werden.

Bezirksgericht Reifnitz am 14. September 1835.

B. 1393. (1) Nr. 785.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Reifnitz wird hiemit allgemein kund gemacht: Es sei auf Ansuchen des Stephan Ivanz von Karlovitz, in die executive Feilbietung, der zum Verlosse des seel. Andreß Bambitsch von Germ gehörigen, wegen dem Erstern schuldigen 197 fl. 9 kr. c. s. c., in die Execution gezogenen, und auf 624 fl. 40 kr. geschätzten 1/2 Hube gewilliget, und hierzu drei Termine, als: auf den 27. October, 25. November und 23. December l. J., mit dem Beisatze angeordnet worden, daß wenn obige Realität bei der ersten oder zweiten Feilbietung nicht um oder über den Schätzungswertb an Mann gebracht werden könnte, bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde. Das Schätzungprotocoll und die Vicitationsbedingungen können in dieser Amtskanzlei in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Bezirksgericht Reifnitz den 8. April 1835.

B. 1394. (1) Nr. 1795.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Reifnitz wird hiemit allgemein kund gemacht: Es sei auf Ansuchen des Anton Pels, Cessionär des Anton Louschin von Reifnitz, wegen ihm schuldigen 126 fl. 51 1/2 kr. c. s. c., in die executive Versteigerung des, nun dem Anton Pügel von Reifnitz gebhörigen, auf 165 fl. 40 kr. E. M. geschätzten, der Herrschaft Reifnitz sub Urb. Fol. 48 dienstbaren Hauses sammt Zugehör gewilliget, und hierzu drei Termine, und zwar: auf den 16. September, auf den 19. October und auf den 18. November l. J., jedesmal Vormittags um 10 Uhr im Martte Reifnitz mit dem Beisatze angeordnet, daß wenn obige Realität bei der ersten oder zweiten Feilbietung nicht um oder über den Schätzungswertb an Mann gebracht werden könnte, bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde. Die Vicitationsbedingungen und das Schätzungprotocoll sind in dieser Amtskanzlei täglich einzusehen.

Bezirksgericht Reifnitz den 3. August 1835.

Anmerkung. Bei der ersten Feilbietungstagsabzug hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

B. 1380. (1) Nr. 3269.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es seye von diesem Gerichte in die Eröffnung eines Concurßes über das gesammte, im Lande Krain befindliche, bewegliche und unbewegliche Vermögen des Johann Schuster von Oberwehenbach Nr. 5, gewilliget worden. Daber wird Jeder, der an diesen Versäuldeten eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glaubt, hier

mit erinnert, bis 30. November l. J. die Anmeldung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den aufgestellten Curator Urban Perko so gewiß einzureichen, und in selber nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, Kraft welcher er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen, widrigens nach Verfließung des obigen Tages Niemand mehr gehört werden, und Diejenigen, die bis dahin ihre Forderungen nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten, im Lande Krain befindlichen Vermögens des Schuldners auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Compensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Massa zu fordern hätten, oder wenn ihre Forderung an ein liegendes Gut des Schuldners vorgemerkt wäre, also, daß solche Gläubiger, wenn sie etwas in die Massa schuldig seyn sollten, die Schuld, ungehindert des Compensations- Eigenthums und Pfandrechts, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Bezirks-Gericht Gottschee am 23. September 1835.

Z. 1379. (1) Nr. 3310.

E d i c t.

Von dem Bezirks-Gerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit allgemeyn bekannt gemacht: Es seye von diesem Gerichte in die Eröffnung des Concurseß über das gesammte, im Lande Krain befindliche und unbewegliche Vermögen des Johann Erker von Ort Nr. 1, gemilliget worden. Daher wird Jedermann, der an diesen Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, hiemit erinnert, bis 30. November l. J. die Anmeldung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den aufgestellten Curator Urban Perko von Gottschee, so gewiß einzureichen, und in selber nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, Kraft welchem er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen, widrigens nach Verfließung des obigen Tages Niemand mehr gehört werden, und Diejenigen, die bis dahin ihre Forderungen nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten, im Lande Krain befindlichen Vermögens des Schuldners auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Compensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Massa zu fordern hätten, oder wenn ihre Forderung an ein liegendes Gut des Schuldners vorgemerkt wäre, also, daß solche Gläubiger, wenn sie etwas in die Massa schuldig seyn sollten, die Schuld, ungehindert des Compensations- Eigenthums und Pfandrechts, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Bezirks-Gericht Gottschee am 23. September 1835.

Z. 1378. (1) Nr. 3252.

Concurß - Edict.

Von dem Bezirks-Gerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit allgemeyn bekannt gemacht: Es seye von diesem Gerichte in die Eröffnung ei-

nes Concurseß über das gesammte, im Lande Krain befindliche, bewegliche und unbewegliche Vermögen des Mathias Perz von Oberloß in Nr. 12, gemilliget worden. Daher wird Jedermann, der an diesen Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, hiemit erinnert, bis 30. November l. J. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den aufgestellten Curator Urban Perko so gewiß einzureichen, und in selber nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, Kraft welchem er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen, widrigens nach Verfließung des obigen Tages Niemand mehr gehört werden, und Diejenigen, die bis dahin ihre Forderungen nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten, im Lande Krain befindlichen Vermögens des Schuldners auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Compensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Massa zu fordern hätten, oder wenn ihre Forderung an ein liegendes Gut des Schuldners vorgemerkt wäre, also daß solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Massa schuldig seyn sollten, die Schuld, ungehindert des Compensations- Eigenthums und Pfandrechts, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Bezirks-Gericht Gottschee am 23. September 1835.

Z. 564. (6) Nr. 348.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Pölland wird bekannt gegeben: Es sei der Viertelhäbler Jacob Wutschan von Unterradenze, mit Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung, worin Johann Staudacher von ebendort, zum Universalerben eingesetzt wurde, am 27. Februar 1832 gestorben. Weit der Aufenthaltort des Johann Staudacher, so wie auch der sonstigen Erben dem Gerichte unbekannt ist, so wird ihnen erinnert, sich binnen einem Jahre und sechs Wochen bei diesem Gerichte um so gewisser zu melden und die diesfällige Erbberklärung einzubringen, als sonst auch ohne ihr Beiseyn die Verlassenschaft mit dem für Johann Staudacher, in der Person seines Vaters Jacob Staudacher, aufgestellten Curator, abgehandelt werden wird.

Bezirksgericht Pölland am 1. April 1835.

Z. 1064. (3)

Güterverpachtung = Anzeige.

In Folge einer allerhöchsten Verordnung wird die Herrschaft „Verovitiez“ im Königreiche Slavonien und Bezirke des löblichen Veröcz er Comitats liegend, mit allen dazu gehörigen Theilen und Beneficien, so wie sie sich nun unter der Sequestratoral-Administration befindet, zusammen oder in 2, auch 3 Abtheilungen, auf 6 nacheinander folgende Jahre licitando an den Meist-

bietenden am 9. November l. J. im Schlosse Beroviticz verpachtet werden, unter festgesetzten Bedingnissen, welche in einem, von dem Pächternehmer zu unterfertigten förmlichen Contracte enthalten sind, und täglich nachgesehen werden können, und zwar in der herrschaftlichen Kanzlei in Beroviticz, dann bei dem Herrn Massa = Curator Baron Ferdinand Gehrtrig in Lengveltöthy, bei dem Herrn Hof = Agenten v. Udvarnoký in Wien, und bei dem Herrn Litis = Curator Anton Horvath in Agram, von wo zugleich überall die Abschriften dieses Contractes den Ansuchenden ertheilt werden.

3. 1388. (2)

N a c h r i c h t.

Es sind mit 1. October 1835 folgende Capitalsposten, als: 150 fl., 300 fl., 400 fl., 500 fl., 800 fl., 1000 fl. und 2000 fl. C. M., entweder auf Häuser in der Hauptstadt Laibach, oder auf landtäfliche Realitäten in Krain, welche hinlängliche Sicherheit darbiethen, gegen Intabulation auszuleihen. Die näheren Bedingnisse erfährt man beim Herrn Dr. Joseph Piller, in der Theatergasse Nr. 21, mündlich und auf frankirte Briefe auch schriftlich.

Laibach den 28. September 1835.

3. 1367. (2)

Für Freunde

Lecture, Musik = und Zeichenkunst.

So eben hat die Presse verlassen, und ist bei **L. Paternolli** in **Laibach** am Hauptplatze um 20 kr. zu haben:

Ein neues completés Verzeichniß der in seiner **Leihbibliothek** befindlichen **4355 Bände** (ohne die Doubletten zu zählen) in deutscher, französischer, italienischer, englischer, lateinischer und griechischer Sprache, welchem auch die Bedingungen beigedruckt sind.

Hierbei wird bemerkt, daß jedes in diesem Verzeichnisse vorkommende Werk zu dem obgemerkten Preise verkauft wird.

Die Abonnementpreise für die öffent-

liche Leihbibliothek sind nunmehr folgender Weise festgesetzt, und zwar:

auf 1 Jahr (für 1 Band täglich)	7 fl. — kr.
„ 1/2 „ „ „ „	3 „ 50 „
„ 1 Monat „ „ „	— „ 40 „
„ 8 Tage „ „ „	— „ 18 „
„ 1 Tag „ „ „	— „ 3 „
auf 1 Jahr (für 2 Bände täglich)	11 fl. — kr.
„ 1/2 „ „ „ „	5 „ 50 „
„ 1 Monat „ „ „	1 „ — „
„ 8 Tage „ „ „	— „ 24 „
„ 1 Tag „ „ „	— „ 5 „
auf 1 Jahr (für 3 Bände täglich)	15 fl. — kr.
„ 1/2 „ „ „ „	7 „ 50 „
„ 1 Monat „ „ „	1 „ 24 „
„ 8 Tage „ „ „	— „ 35 „
„ 1 Tag „ „ „	— „ 6 „

Leser auf dem Lande, oder Stadtabon-
nenten, die sich dahin begeben, da sie nicht täglich, sondern wöchentlich umtauschen, erhalten, ohne Erhöhung des Abonnements, anstatt 1 Band, 5 Bände auf Einmal, anstatt 2 Bänden 10, anstatt 3 Bänden 15. Bei dem Eintritte in das Abonnement, das Jedermann (Kinder ausgenommen) täglich und stündlich offen ist, hinterlegt jeder Abonnent 30 kr. für jeden Band als Caution, welche bis zu seinem Austritte deponirt bleibt. Musikalien, Zeichenhefte und Zeichenblätter, auch Turfmuster, werden in der Paternolli'schen Kunsthandlung ausgeliehen, und sowohl die Bedingungen dieser Kunst = Leih = Anstalt, als der Leihbibliothek, sind alle aus einer gedruckten Anzeige, die Jedermann gratis abgegeben wird, zu ersehen. Diese Leih = Anstalt empfiehlt sich hiemit gebildeten Freunden und Freundinnen einer erheiternden und belehrenden Lectüre, so wie allen Jenen, welche sich mit der Zeichenkunst, Tapiserie und Stickerei = Arbeiten und mit der Musik beschäftigen, zur geneigten Theilnahme, da auch die Vermehrung in jedem Fache im Verhältniß der Theilnahme fortgesetzt wird. Die Buch =, Kunst =, Musikalien =, Schreib = und Zeichenmaterialien = Handlung des Obigen ist stets gut assortirt, auch ist er beflissen, mit allen erscheinenden guten Nova's des In = und Auslandes sich zu versehen. Bestellungen werden prompt und reell ausgeführt.

So eben ist angelangt:

Nickel (Pfarrer und Professor in Mainz). Die heil. Zeiten und Feste nach ihrer Geschichte und Feyer in der katholischen Kirche. Mainz 1835. brosch. 1 — 5 Hest, jedes 24 kr.

B. 1303. (3)

Endesgefertigter, ein Sohn des
Philipp Greiner,
welcher im Jahre 1780 bei der k. k. Landesbaudirektion als Navigations-Ingenieur in Steyermark angestellt war, und 1785 in Bohnia in Galizien gestorben ist, wünscht sehr heftig die derzeit lebenden Verwandten seines seligen Vaters kennen zu lernen;

dennach er die Betreffenden hiemit dringendst auffordert, ihn dießfalls, und zwar vorerst schriftlich, von ihrem Leben und Wohnorte bestimmte und genügende Nachricht zu geben.

Joh. Lorenz Greiner;
Besitzer der F. Ferstl'schen Buchhandlung und einer Kunst-, Musik- und Papierhandlung zu Grätz in Steyermark.

B. 1302. (3)

In der
Franz Ferstl'schen Buchhandlung — J. L. Greiner — in Grätz, in der
Herrngasse Nr. 199, und in der
Korn'schen Buchhandlung in Laibach
wird Pränumeration in Conv.-Münz-Preisen angenommen auf
die zweite ganz neu umgearbeitete verbesserte und vermehrte Auflage

von
Peter Baldauf's

Pfarr- und Decanat = Amt

mit
seinen Rechten und Pflichten

in den
k. k. österreichisch = deutschen Ländern,

sowohl nach dem Kirchenrechte und der Pastoral-, als auch nach den bis zum Schlusse des Jahres 1835 erlassenen und als geltend bestehenden k. k. Befehlen und Verordnungen, nebst den dazu gehörigen Formularien von Geschäftsaufträgen und Tabellen. Ein Lehrbuch für angehende, ein Handbuch für erfahrene Seelsorger und alle jene k. k. Staats- und Privat-, wie auch Consistorial-Beamte, die mit den geistlichen Angelegenheiten beschäftigt sind; in IV Theilen, jeder zu 16 — 18 Median-Druckbogen, (also im Ganzen 100 — 120 Median-Druckbogen) stark, gedruckt mit ganz neuen größern Text- (Garmond-) und Roten- (Petit-) Lettern auf weißem guten Druckpapier.

Die Drucklegung dieser ganz umgearbeiteten zweiten Auflage beginnt mit dem neuen Kirchenjahre 1836, d. i. mit 1. December 1835, und erscheint im Jänner 1836 der erste Band, dem jeden Monat ein neuer Band folgt, bis Ende Juni 1836 alle sechs Bände erschienen sind.

Die wirklich **allerwohlfeilste**, wie auch

zur theilweisen Anschaffung entsprechende Preisstellung ist also festgesetzt:

1) Bei Anmeldung zur Abnahme beliebe man 1 fl. zu erlegen, und dann jeden Band mit 40 kr. nach Erhalt zu bezahlen, wodurch das Werk zu sechs Theilen im Ganzen auf 5 fl. (der Median-Druckbogen mit 45 Zeilen Columnenhöhe also auf circa 3 kr.) zu stehen kommt.

2) Wer es aber vorzieht, gleich bei der Anmeldung das ganze Werk zu bezahlen, erlegt nur 4 fl. für alle sechs Bände, zu welchem Preise der Median-Druckbogen auf circa 2 kr. zu stehen kommt.

3) Die hochwürdigsten bischöflichen Consistorien und Seminarien, dann die hochwürdigen Stifte und Klöster, oder andere P. T. hochwürdigen Herren Seelsorger in den sämtlichen k. k. österreichischen deutschen Staaten, welche sich mit der Sammlung von Abonnenten für diese Unternehmung bemühen, und sich dann an den obbezeichneten Verleger selbst nach Grätz wenden, erhalten bei portofreien Bestellungen und baarer Zahlung von fünf Exemplarien zu den hier angegebenen Preisen, ohne sonstigen Nachlaß oder Abzug, ein sechstes unentgeltlich als Frei-Exemplar, aus dankbarster Anerkennung für die Sammlungsmühe. Jedoch müssen solche T. H. S. Abnehmer das Porto von Grätz aus bis an ihre Bestimmungsorte selbst tragen.

Diese Preise, um welche genanntes Werk in allen österreichischen Buchhandlungen ohne irgend einen andern Erhöhungs- oder Kosten-Zuschlag zu haben ist, sind jedoch nur bis Ende dieses Jahres gültig; dann treten die erhöhten für jeden einzelnen Band bestimmten Ladenpreise ein.

A u s f ü h r l i c h e A n z e i g e n

über die Bearbeitungs-Weise dieses Werkes vom Verfasser selbst sind in jeder Buchhandlung unentgeltlich zu haben